

Verantwortung wahrnehmen – bedingungslos!

Das bedingungslose Grundeinkommen beeinträchtigt die Förderung umfassender gesellschaftlicher Teilhabe

Eine evangelische Stellungnahme

Die **Vision**, die sich mit der Vorstellung des bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) verbindet, ist gewaltig - ganz gleich in welcher Fassung man es in den Blick nimmt. Es geht um nicht weniger als die Förderung der Würde des Menschen, seiner Freiheit und seiner Sicherheit, ja der (Wieder)Herstellung von Vertrauen unter den Menschen: So heißt es z.B. in dem Konzept von Dieter Althaus: „Wenn wir von den Bürgerinnen und Bürgern mehr Eigenverantwortung erwarten, dann bedeutet das auch, dass wir ihnen in einem ganz besonderen Maße Vertrauen entgegenbringen. Voraussetzung dafür ist, dass das gegenseitige Misstrauen keine Chance mehr hat. Vertrauen schafft Vertrauen.“¹ Und Thomas Straubhaar: „Ein bedingungsloses Grundeinkommen in existenzsichernder Höhe befreit von lähmender Exstanzangst und setzt ungeahntes kreatives Potential frei. ... Darüber hinaus stärkt das Grundeinkommen die Selbstorganisationskräfte der Gesellschaft...“² Auch der Begriff der Solidarität wird natürlich bemüht.

Und in der Tat: seine Einführung würde einen **entscheidenden Systembruch** nicht nur in der Sozialpolitik sondern ebenso ordnungspolitisch bedeuten. Es käme einen Pfadwechsel gleich: der Weg, den Deutschland seit den Bismarckschen Reformen gegangen ist, würde verlassen. Entsprechend groß sind die Erwartungen – aber ebenso natürlich auch die Risiken. Ausprobiert wurde dieser Weg im großen Stil bisher noch nirgendwo, weswegen sich die Risiken auch nicht auch nur im Ansatz einschätzen lassen.³ Die vorliegenden Berechnungen reichen deswegen zur Einschätzung der Folgen des Modells auch nicht aus. Dass es insgesamt

¹ Dieter Althaus: Das solidarische Bürgergeld. In: Michael Borchard (HG): Das solidarische Bürgergeld. Analysen einer Reformidee. Stuttgart 2007, S. 1 – 12, hier S. 5.

² Thomas Straubhaar: In: ApuZ 51 – 52, 2007, S. 18.

³ Ähnliche Beispiele in der Sozialgeschichte, z.B. das berühmte Speenhamland-Prinzip, sind hier schon mehrfach zitiert worden. 1795 ist in England so etwas Ähnliches wie das BGE eingeführt worden. All diejenigen, die nicht ein bestimmtes Einkommen erzielten, erhielten Armenfürsorge, ohne dass Anforderungen an deren Erwerbsbereitschaft gestellt wurden. Dies führte dazu, dass die Arbeitsmoral verfiel und schließlich ein Sechstel der gesamten englischen Wohnbevölkerung diese Fürsorgeleistungen bezog. Dass an die Stelle dieses Prinzips tretende Armengesetz schloss dann 1834 die Arbeitsfähigen aus dem Bezug von Sozialleistungen grundsätzlich aus. Vergl. Karl Polanyi: The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen. Frankfurt a. M. 1978 (ursprünglich englisch 1944), S. 113 ff.

finanzierbar wäre, soll hier auch gar nicht infrage gestellt werden. Auch dass seine Einführung mit einem Boom an neuen Arbeitsplätzen im Niedriglohnbereich einhergehen könnte, kann man schlecht bestreiten.⁴ Worum es hier geht, ist jedoch die Frage: Wäre seine Einführung für den Gesamtzusammenhalt der Gesellschaft positiv? Welche Ziele – oder auch welche die Gesellschaft grundlegenden Werte – würden durch sie befördert? Werden wirklich, wie es seine Protagonisten nicht müde werden zu behaupten, mit seiner Einführung die in der Gesellschaft breit geteilten Werte von Freiheit, Sicherheit und Solidarität besser als bisher verwirklicht? Oder käme es auch hier zu erheblichen Verschiebungen?

Wenn, wie in diesem Fall, keine belastbaren Daten einer ersten experimentellen Evaluation eines solchen Modells vorliegen können – wie sollten sie es auch? – ist man gezwungen sehr grundsätzliche Fragen zu beantworten. Fragen danach, ob das **Bild vom Menschen und von der Gesellschaft**, das „hinter“ den BGE Konzepten zu erkennen ist, plausibel und allseits überzeugend ist – oder ob es mit wichtigen leitenden Orientierungen in Konflikt gerät. Erkennbar wird ja auch schon in den wenigen bisher referierten Begrifflichkeiten ein klar konturiertes Menschenbild, das von einigen sogar als besonders christlich präsentiert wird. Es geht um die Freisetzung der Menschen von staatlicher oder „sozialbürokratischer Fürsorge“ und Bevormundung, damit sie sich in freier Selbstverwirklichung ihren Weg durch das Leben bahnen können. Und es liegt auf der Hand, dass schon von daher eine Attacke gegen die Fürsorgefunktionen der öffentlichen Hand geritten wird: „Es gibt viele Tausende, die in der Sozialbürokratie unproduktive Arbeit leisten müssen, die Sozialversicherungsträger und öffentliche Hand zweistellige Milliardenbeiträge kosten.“⁵ Nur jeder zweite in der Sozialbürokratie Beschäftigte würde wirklich gebraucht. Natürlich kann es berechtigt sein eine höhere Effizienz dieser Institutionen einzufordern. Aber es könnte auch sein, dass die Bedingungslosigkeit in diesem Konzept im Kern ein pauschaler Angriff auf all jene Institutionen ist, die bisher dafür da sind, sich um Menschen in Not und Armut zu kümmern.

Konsequent ans Ende gedacht ist das bedingungslose Grundeinkommen die Umsetzung der **liberalen Vision**, wie es sie seit mehreren hundert Jahren gibt. Sie verspricht den freien Bürger, der für sich selbst sorgt und aktiv und selbstbewusst sein Leben in die Hand nimmt und das öffentliche Leben mitgestaltet. An die großen Versprechen dieser faszinierenden und äußerst wirkungskräftigen Diskurslinie knüpft dieses Modell an und es hat ja auch in den Vertretern liberaler und neoliberaler Theorierichtungen seine Vordenker. Einhergehend damit muss es allerdings auch der klassischen Kritik an diesem liberalen Leitbild in seiner Reinform – dass es nämlich nie für alle Menschen, nicht einmal für die Mehrheit, sondern lediglich für die Better-Off realisierbar war - standhalten.

Meine These wird nun im Folgenden sein, dass sich dieses Konzept von der Vorstellung einer für ihre schwächsten Glieder verantwortlichen Gesellschaft verabschieden würde, indem es die zur Wahrnehmung dieser Verantwortung

⁴ Dass ein dermaßen großzügiger faktischer Kombilohn – etwas anderes wäre das BGE ja nicht - viele Arbeitgeber zu neuen Einstellungen veranlassen würde, ist nicht schwer zu prophezeien. Allerdings kann man fragen, wieso dieser Effekt nicht auch jetzt schon massenhaft eintritt – Kombilohnmöglichkeiten gibt es ja unter Hartz IV genug. Anscheinend sind denn doch keine passenden Arbeitsmöglichkeiten für geringer qualifizierte Menschen vorhanden. Selbst für minimalsten Lohn will sie niemand beschäftigen. Woher aber sollen sie denn aber nach der Einführung des BGE herkommen?

⁵ Dieter Althaus a.a.O., S. 5 / 6. Bei Thomas Straubhaar finden sich entsprechende Bemerkungen noch öfter.

vorhandenen Institutionen entweder abschafft, nachhaltig schwächt oder privatisiert. Mit einem Federstrich wären die Bessergestellten diese Last los, denn nun hätte ja jeder seine Chance und könnte etwas daraus machen. Wenn er sie nicht nutzt, wäre das sein Problem, dass sonst niemanden etwas angehe. Die Menschen wären ja nun durch das Grundeinkommen endlich frei, mit ihrem Leben tun und lassen zu können, was sie wollten. Was beendet werden würde, wäre die Vorstellung einer Gesellschaftsordnung, in der in der einen oder anderen Form – wie rudimentär auch immer – eine Vorstellung des sich gegenseitig um sich Kümmerns vorhanden ist. Sozialpolitik würde dann bestenfalls die Rolle einer Restfunktion bekommen, aber keine gestaltende Kraft zur Herstellung der Teilhabechancen aller mehr aufweisen können. All diese Folgen hängen an der Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens, d.h., an der Preisgabe der die Gesellschaft immer noch integrierenden Vorstellung, dass jeder und jede durch seine Arbeit für sich selbst sorgen und etwas zum Gemeinwohl beitragen müsse.

Ich konzentriere mich folglich im Folgenden auf die **institutionellen Grundoptionen** dieses Konzeptes, die allerdings, soweit ich es sehe, kaum diskutiert werden.⁶ Ich tue dies, weil sich in ihnen die leitenden Menschen- und Gesellschaftsbilder verdichten bzw. verkörpern. Mein Leitinteresse nimmt die Versprechen des Konzeptes auf: Es geht mir darum zu fragen, wie sich in ihm das Ziel einer nachhaltigen Verbesserung der Lage der Armen realisiert – und zwar eben in den Institutionen, die sozusagen für diese Menschen da sind. Dass die Armen bedingungslos – also ohne Gegenleistung – mit einem bestimmten Geldbetrag versorgt werden sollen, ist deutlich. Und dass man dann keine Instanzen mehr braucht, die die heute noch vorgeschriebenen Gegenleistungen kontrollieren, ebenso. Die dann eintretende Situation kann man deswegen als eine Zunahme an Freiheit begreifen. Aber ist sie das wirklich – oder nur formal? Können die Menschen diese Freiheit im Interesse ihrer Freiheit nutzen, d.h. etwas Substantielles beginnen? Oder brauchen sie nicht vielmehr weiterhin Unterstützung? Deswegen: Was wird aus jenen Institutionen in der Gesellschaft, die bisher sich um diese Menschen „kümmern“? Wird ihre Teilhabefähigkeit nachhaltig erhöht?

Zunächst: Was verbirgt sich hinter der Vorstellung der Teilhabe möglichst vieler Menschen? Um diesen Ansatz zu entfalten nehme ich auf, was die Evangelische Kirche in Deutschland 2006 in ihrer Denkschrift „**Gerechte Teilhabe**“ zur Frage der Armut in Deutschland⁷ gesagt hat. Die Kirche nimmt hier einen Anlauf zur Entwicklung der Leitvorstellung einer Gesellschaft, die sich das Ziel der „gerechten Teilhabe aller“ auf die Fahnen schreibt – eben auch der Armen. Die Vorstellung davon, dass eine Gesellschaftsordnung den in ihr inkludierten aber auch den an Rand gedrängten Menschen Möglichkeiten der Nutzung des gesellschaftlichen Reichtums in all seinen sozialen, kulturellen oder ökonomischen Formen bieten müsse, resultiert in diesem Text aus grundsätzlichen christlichen Annahmen über den Menschen. Sie gehen dahin, dass jeder Mensch in einer spezifischen Weise Begabungen empfangen habe, die es zu erkennen, entwickeln und zu entfalten und zur Eigen-Sicherung und zum Dienst am Gemeinwohl produktiv einzubringen gelte. Die Teilhabevorstellung ist in diesem Text sogar theologisch-religiös begründet, indem davon gesprochen wird, dass es die ursprüngliche Teilhabe der Menschen an

⁶ Interessante Ausnahme: Joachim Fetzer: Subsidiarität durch Solidarisches Bürgergeld – Stellungnahme unter sozialetischen Gesichtspunkten. In: Michael Borchard a.a.O., S. 163 – 188. Hier S. 180.

⁷ EKD: Gerechte Teilhabe. Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität. Eine Denkschrift des Rates der EKD zur Armut in Deutschland. Gütersloh 2006, insbesondere S.11 ff.

der Kraft Gottes wäre, die sie berechtigt und beauftragt, sich mit ihren Möglichkeiten in der Gesellschaft nützlich zu machen. Jeder und jede wäre sozusagen mit „sich selbst“ begabt – und als Gabe bzw. als Geschenk dränge sie darauf, nicht nur konsumiert sondern durch Gegengaben ausgeglichen zu werden, in denen das selbst Unverdiente an jene weiter gegeben wird, die selbst nicht so begabt sind. Das passiv empfangene Selbst setzt sich in einer solidarischen und fürsorgenden aktiven Lebens- und Weltgestaltung um. Die christliche Freiheit realisiert sich im Dienst an den anderen. Gerechtigkeit auf Gegenseitigkeit wird auf diese Weise transzendental begründet.

Anders gesagt: Es gehört elementar zur **Würde** des Menschen, soweit es eben geht, nicht behandelt und versorgt zu werden, sondern selbst aktiv für sich selbst sorgen zu können und seine eigene **Selbstwirksamkeit**, die Entfaltung seiner eigenen Kräfte, in der eigenen Tätigkeit und Arbeit in der einen oder anderen Form entfalten zu können. Formen dauerhafter Versorgung durch andere reduzieren im Normalfall die Möglichkeiten, eigene Kräfte zu entfalten. An dieser Stelle nimmt auch die EKD-Denkschrift die liberale Tradition des selbstverantwortlichen freien Bürgers deutlich auf und bekräftigt sie. Auf der anderen Seite ist jedoch auch deutlich, dass die Entfaltungsmöglichkeiten jedes Einzelnen wiederum von vielen strukturellen und individuellen Bedingungen abhängen, über die die Mehrheit der Menschen meist nicht oder nur in einem geringen Umfang verfügen. Insofern sind stets gesellschaftliche Institutionen nötig, die den Prozess der Entwicklung und Entfaltung der eigenen Fähigkeiten fordern und fördern. Gelingt dies dauerhaft mit einem großen Teil der Bevölkerung kann eine Gesellschaft nachhaltigen Wohlstand schaffen. Der Fokus liegt insofern auf Befähigung: „Eine solche Gesellschaft investiert folglich, wo immer es geht, in die Entwicklung der Fähigkeiten der Menschen.“⁸

Des Weiteren wird dann im EKD-Text entwickelt, dass zur Realisierung dieser Vision einer gerechten Teilhabe aller idealtypisch dreierlei an Bedingungen bzw. institutionellen Möglichkeiten gegeben sein muss. Wo es derartige **befähigende**, effizient arbeitende **Einrichtungen** gibt, die die angesprochenen Ziele erreichen helfen, ließe sich von einer Gesellschaft der gerechten Teilhabe sprechen:

- Zum einen die Möglichkeit, dass die Menschen überhaupt in der Lage sind, ihre eigene „Bestimmung“, ihre eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten zu erkennen.
- Sodann die Möglichkeit, diese Fähigkeiten und Begabungen auszubilden, zu entwickeln und zu entfalten.
- Um schließlich sich selbst produktiv in den gesellschaftlichen Kooperationsprozess, sprich in der Regel in den ökonomischen Kooperationsprozess aber auch darüber hinaus einbringen zu können.

Es geht hierbei nicht um eine Gesellschaft, in der alle gleich wären, im Gegenteil: auch die Denkschrift betont, dass es erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Menschen und auch in den Bedingungen, unter denen sie arbeiten und wirken gibt. Ja, es geht geradezu darum, die differentiellen Eigenarten eines jeden und einer jeden, zu fördern und zum Tragen kommen zu lassen. Dabei gibt es immer Stärkere und Schwächere, die funktional verschiedene, aber in der Wertigkeit vor Gott gleiche Leistungen erbringen. Deswegen bleibt es stets so, dass **das Ganze ein**

⁸ A.a.O., S. 11.

Gefüge bilden soll, in dem alle aufeinander angewiesen sind und diejenigen, die mehr leisten können, ihre Gaben und Begabungen zum Wohle nicht nur ihrer selbst, sondern aller einsetzen können. Ja, man kann an dieser Stelle auch noch weitergehen und mit den Argumenten von John Rawls betonen, dass die überschüssigen Möglichkeiten, die durch die besondere Leistungsfähigkeit Einzelner oder einzelner Bevölkerungsgruppen erreicht werden, überproportional zur Förderung der schwächeren Mitglieder eingesetzt werden müssen und insofern Veranlagungen als gemeinschaftliche Guthaben angesehen werden sollten.⁹

Auf jeden Fall sollte keine Situation entstehen, in der diejenigen, die ohnehin mit schlechteren Startchancen ihr Leben beginnen, im Nexus dieser Bedingungen verbleiben müssen und so keinerlei Chance erhalten, ihre eigenen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln geschweige denn, sie effizient einsetzen zu können. Denjenigen, die dieses Schicksal teilen, muss eine deutlich **überproportionale Förderung** zugute kommen, die wenigstens den ernsthaften Versuch macht, sie in einer erkennbaren Weise zu befähigen, ihre Teilhabechancen, so wie alle anderen auch, wahrnehmen zu können. Wo dies nicht der Fall ist und Menschen sozusagen unter ihrem Niveau verbleiben, stellen sich Fragen der Gerechtigkeit. Und es muss an dieser Stelle daran erinnert werden, dass entsprechende Prinzipien die Entwicklung des deutschen Sozialstaates wenigstens bisher geprägt haben – ich erinnere hier nur an all das, was für behinderte Menschen, die ja in besonderer Weise als die Schwächsten angesehen werden können, institutionell geschaffen worden ist.

Das Bild, das hier gezeichnet wird, ist das einer **verantwortlichen Gesellschaft**, die in gewisser Weise bedingungslos ihren schwächsten und ärmsten Mitgliedern Fördermöglichkeiten zukommen lässt, soweit dies der jeweilige historische Wohlstandskontext erlaubt. Keinesfalls kann es so sein, dass sich in einer solchen Gesellschaft der reichste und wohlhabendste Teil abkoppelt und nur noch ein Leben für sich selbst führt und die übrige Gesellschaft sich selbst überlassen bleibt – eine Situation, auf die wir im Augenblick in Deutschland zuzugehen scheinen. Das Ziel der Befähigung der Menschen besteht darin, sie in den Stand zu setzen, für sich selbst sorgen zu können, und insofern ihnen Hilfe stets nur dann zukommen zu lassen, wenn es Hilfe zur Selbsthilfe ist. Der Sozialstaat muss in dieser Hinsicht als eine Art Trampolin organisiert werden, auf das man springt, um dann wieder in einen Zustand befördert zu werden, der einem ein hohes Maß an Selbstwirksamkeit und Selbstverantwortung ermöglicht. Ohne solch ein Gerät geht es aber nicht.¹⁰

⁹ Vergl. John Rawls: Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf. Frankfurt a.M. 2006, S. 123 ff.

¹⁰ Im Hintergrund der Idee der gerechten Teilhabe stehen die Erfahrungen, die mit den sozialen Versorgungssystemen in Deutschland in den letzten 20 bis 30 Jahren gemacht worden sind. Man kann ja in gewisser Hinsicht polemisch zugespitzt sagen, dass diese Systeme in einem großen Ausmaß schon lange, jedenfalls solange es massenhafte Arbeitslosigkeit gibt, faktisch wie ein bedingungsloses Grundeinkommens funktioniert haben. Jedenfalls wurde über lange Zeit die ja im Gesetzestext stets vorhandene Verpflichtung zur Arbeit nicht ernsthaft eingefordert – und jeder wusste auch, dass das so war. Die Folgen dieses langjährigen faktischen BGE sind bekannt: unser Land weist heute nach der Slowakei den höchsten Anteil von längerfristig Arbeitslosen unter den OECD-Ländern auf, was einer der Hauptgründe für die wachsende Armut ist. Man kann mit Fug und Recht sagen, dass eine ganz lange Zeit im Bereich Leistungsschwächerer und Geringqualifizierter nicht nur wenig in Befähigung investiert ist, sondern wenig wirklich Effizientes getan worden ist, um einer sich verschärfende Armutssituation, die sich in einer reinen Versorgungshaltung niederschlägt, vorzubauen. Jedenfalls sind die Versäumnisse in diesem Bereich, an denen alle gesellschaftlichen Partner ihren Anteil gehabt haben, groß. Man hat sich faktisch lange Zeit damit abgefunden, dass Leistungsschwächere und Geringqualifizierte aus der Arbeitswelt entfernt wurden. Dies erleichterte die Situation in den Betrieben und führte zu einer höheren Produktivität – genau das, was durch das BGE noch gesteigert erreicht werden soll.

Realistisch muss allerdings auch gesehen werden, dass es insbesondere unter den heutigen Bedingungen einer hoch anspruchsvollen Arbeitswelt immer Gruppen von Menschen geben wird, die nicht voll mithalten können. Gerade weil dies strukturell so ist, ist die Problematik eben nicht deren alleiniges Problem.

Und damit sind wir an dem Punkt angekommen, der für mich für mich in der **Bewertung des BGE entscheidend** ist. Bisher ist der gesellschaftliche Konsens so, dass es für Not und Armut geratene Menschen nicht nur eine möglichst ausreichende materielle Absicherung gibt, sondern auch zugleich fürsorgende und befähigende Institutionen, die sich in vielfältiger Weise dieser Menschen annehmen. Dazu zählen Einrichtungen im klassischen Bereich der Sozialhilfe. Dazu zählt vieles, was im Bereich der Agentur für Arbeit oder der Arbeitsgemeinschaften getan wird. Dazu zählen aber auch große Bereiche in der Jugendhilfe und eine ganze Reihe weiterer Institutionen, die insgesamt ein großes Feld möglicher Hilfeleistungen für diese Menschen eröffnet. Dieses beeindruckende Ensemble an Institutionen, Einrichtungen – vom Fallmanager über den Sozialarbeiter bis hin zur Beratungsstelle – von staatlichen über gemeinnützige bis hin zu ehrenamtlichen Hilfen in der Zivilgesellschaft – ist über Jahrhunderte gewachsen und stellt insgesamt ein überhaupt nicht zu überschätzendes Potential dar, das unser Land insgesamt gesehen menschlicher macht.

Man muss nun darüber diskutieren, wie gut oder wie schlecht dieser ganze Bereich funktioniert. Natürlich gibt es erhebliche Zweifel an der **Effizienz**, insbesondere was in letzter Zeit die Jugendämter anbetraf und natürlich auch, was die Betreuung im Arbeitslosengeld-II-Bereich anbetrifft, aber man kommt nicht um die Feststellung herum, dass hier Menschen beauftragt und bezahlt Verantwortung für andere Menschen, die ihrer Verantwortung in der konkreten Situation nicht gerecht werden können, übernehmen. Trotz aller Probleme, die es in diesem Bereich gibt, muss festgehalten werden, dass diese **institutionelle Struktur auch aus christlich-barmherzigem Geist** erwachsen ist. Hier sind insbesondere die Umwälzungen im 19. Jahrhundert zu nennen, die gerade im katholischen und evangelischen Milieu, aber dann auch im Bereich des Staates und der Zivilgesellschaft dazu geführt haben, tatkräftige Hilfen im Sinne eines Forderns und Förderns von Menschen, die alleine nicht mehr zurechtkommen, in Gang zu setzen. Hierzu zählen nicht zuletzt auch Regelungen des Arbeits- und Tarifrechts, die Schutzfunktionen für die Schwächsten darstellen. In einem weiteren Sinne – und darauf muss auch hingewiesen werden – zählen zu diesem Bereich auch die Ausbildungseinrichtungen. Es liegt auf der Hand, dass insbesondere das Berufsschulwesen eine überaus wichtige sozialpolitische Funktion aufweist, die Menschen hilft, sich selbst zu entwickeln und sich in die Gesellschaft einbringen zu können. Auch dies ist eine Form der gesellschaftlichen Verantwortungsübernahme bzw. der Fürsorge.

Die schlichte Frage ist deswegen: Was passiert mit diesen Einrichtungen nach der Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens? Soweit ich die Konzepte kenne, ist in dieser Hinsicht bisher wenig diskutiert. Aber es sind schon die eingangs erwähnten Sätze über die überflüssige Sozialbürokratie, die an dieser Stelle rein aus der **Logik der Forderung der Bedingungslosigkeit** erwarten lassen, dass es zumindest zu einem gewaltigen Abbau von Kapazitäten in diesem Bereich kommt, wenn nicht zu ihrer völligen Preisgabe bzw. zu ihrer Privatisierung. Warum ist das so? Man könnte doch auch behaupten, dass all diese Einrichtungen weiterarbeiten könnten, ja vielleicht sogar besser als heute, weil es keiner Nötigung mehr zur Arbeit

bedürfte um den Menschen Beine zu machen. Konsequenz ist diese Linie von Thomas Straubhaar zu Ende gedacht worden. Er geht davon aus, dass alle steuer- und abgabefinanzierten Leistungen abgeschafft werden, was ja wohl die Abschaffung der Sozialämter, einer aktiven Arbeitsmarktpolitik usw., vielleicht bis hin zu den Jugendämtern bedeuten würde und formuliert weiter: „Es gibt keinen Schutz gegen Kündigungen mehr, dafür aber betrieblich zu vereinbarende Abfindungsregeln. Es gibt keinen Flächentarif mehr und auch keine Mindestlöhne, sondern von Betrieb zu Betrieb frei verhandelbare Löhne. Die heute zu leistenden Abgaben an die Sozialversicherungen entfallen vollständig.“¹¹ Was dies bedeuten würde lässt sich denken: ein wahres Paradies für Unternehmer, in dem Arbeitnehmer keine Rechte haben und Gewerkschaften überhaupt nicht mehr existent sein können. Für Arbeitslose würde gelten, dass sie in dieser Konstruktion höchstens noch privat finanzierte Hilfen bei der Arbeitssuche in Anspruch nehmen könnten, alle sonstigen befähigenden Leistungen für sie aber nicht mehr zur Verfügung gestellt werden bzw. nur noch auf eigene Rechnung in Anspruch genommen werden können.

Alles wäre dann in der Logik der Bedingungslosigkeit freiwillig. Aber genau das ist eben der entscheidende Punkt. Denn man kann sich an dieser Stelle schnell klar machen, dass eine effiziente Form von befähigender Beratung nur dann greifen kann, wenn es ein orientierendes Leitbild gibt, an dem sie sich orientiert und das sie auch umzusetzen versucht. In ihm sind die grundlegenden Werte und Ziele der Gesellschaft bzw. wichtige Menschenbilder operativ integriert. Solch ein Leitbild muss aber mehr sein als nur etwas unverbindlich Freiwilliges, denn sonst kann es keine wirkliche Kraft entfalten. Dieses **Leitbild** ist bisher in großer Eindeutigkeit trotz vieler Brüche die Integration der Menschen in Arbeit, bzw. dem vorgelagert die Herstellung und Aufrechterhaltung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, gewesen. Immer wieder unternommene Versuche, an diesem Leitbild zu nagen, es zu erweitern oder zu reduzieren, können als gescheitert angesehen werden. Es erfreut sich nach wie vor höchster Akzeptanz in so gut wie allen Kreisen der Bevölkerung – weswegen es auch weit mehr als nur ein Angebot ist, sondern eine soziale Nötigung darstellt, die mit sozialer Kontrolle einhergehen kann. Dass Menschen aus ganz grundsätzlichen Überzeugungen arbeiten sollen stellt bisher jedenfalls weitaus mehr dar, als nur eine Art von Angebot, dem man folgen kann oder auch nicht. Diese Vorstellung integriert die Gesellschaft – auch noch in der negativen Form, dass hohe Arbeitslosigkeit im Mainstream eben als gesellschaftlicher Skandal wahrgenommen wird, den es zu beseitigen gilt, und nicht nur als ein Problem gesellschaftlicher Randgruppen. Genau dies jedoch ändert sich mit der Einführung des BGE.

Die dem zugrunde liegende **Gerechtigkeitsvorstellung** ist, dass zum gesamtgesellschaftlichen Wohlstand möglichst alle, die daraus etwas entnehmen, durch die Kraft ihrer Arbeit beitragen sollen, und es nicht gerecht sein kann, wenn es einigen gelingt, auf Kosten aller anderen leben zu können. Aber hinter diesem Leitbild stecken auch spezifisch-christliche Traditionen eines Arbeitsverständnisses, das dieses als cooperatio dei, d.h. der Anteilhabe an der göttlichen Schöpferkraft versteht. Insbesondere im Protestantismus ist dies dadurch noch besonders deutlich akzentuiert worden, dass die Arbeit als Gottesdienst im Alltag der Welt verstanden wurde, d.h. das Sich-Betätigen auf der Grundlage seiner eigenen Gaben einen ganz hohen, auch religiösen Wert erhalten hat. Gerade dieses schöpferische Sich-Betätigen, und sei es auch in relativ engen Zusammenhängen, bewahrt Menschen

¹¹ Zitiert aus dem Internet in ApuZ 51-52 7 2007 S. 27

vor dem Verlust der eigenen Kräfte und des Sich-Abfindens mit einer rein passivierten Armutssituation. Arbeit in diesem Sinne ist mehr als nur bezahlte Erwerbsarbeit, es ist immer eine Arbeit an sich selbst, mit der man sich selbst als ein teilhabefähiges Subjekt formatiert. Möglicherweise würden dem die Vertreter des BGE auch gar nicht widersprechen, sondern vielmehr auf das wachsende Arbeitsplatzangebot des BGE verweisen, das es im Vergleich zu heutiger Situation viel mehr Menschen ermöglichen würde, freiwillig zu arbeiten, um den eigenen Wohlstand zu steigern. Viele Armutsstudien¹² belegen demgegenüber jedoch mit großer Eindeutigkeit, dass sich längere Zeit in Armut befindliche Menschen in einer Mischung aus Resignation, Fatalismus und Realismus schnell an die Situation gewöhnen – es sei denn es gibt Anstöße „von außen“, die Lage zu verändern. Das liberale Leitbild der Selbstverantwortlichkeit kommt hier schnell an soziokulturelle Grenzen.

Es ist folglich nicht zuerst die in Gesetzen gefasste **Bedingungshaftigkeit** der sozialen Fürsorge in Deutschland, d.h. die Nötigung zur Arbeit als solche, die das größte Problem darstellen würde, sondern es ist ein tief verankertes, die Gesellschaft im Kern zusammenhaltendes Leitbild, das sich letztlich auch in dieser – natürlich unangenehmen – institutionellen Nötigung zur Arbeit als Form einer Gegenleistung ausdrückt. Die Nötigung ist die unerfreuliche Kehrseite einer wirklich greifenden Befähigung bzw. Fürsorge, die ohne diese Struktur sehr viel komplizierter zu bewerkstelligen, wenn nicht unmöglich werden würde. Wenn sie institutionell abgeschafft werden würde, bröckelte der normative Kitt in unserer Gesellschaft, weil Äquivalenz-Vorstellungen wegfallen würden. Wer Hilfe empfängt soll dafür auch eine Gegenleistung erbringen – so oder sie es kann. Die Folge der Abschaffung dieses institutionell verankerten Denkens wäre konsequent, dass sich die Gesellschaft aufteilt: Es gäbe dann keine Veranlassung mehr für die Wohlhabenderen und Bessergestellten, sich um die Ärmern zu kümmern, denn von ihnen erfolgt ja keine Gegenleistung mehr. Die logische Folge wäre, dass die Trennlinie, die Linie der Respektabilität¹³, wie es Michael Vester bezeichnet, zwischen denjenigen, die nur noch versorgt werden und die aus der Gesellschaft herausfallen und den anderen, den Bessergestellten, noch größere Ausmaße als sie es ohnehin schon hat annehmen würde. Das bedingungslose Grundeinkommen löst das Leben von der Arbeit, was man als Erlösung von der Mühsal der Arbeit feiern kann, was aber faktisch das Herausfallen aus dem gesellschaftlichen Solidaritätspakt auf Gegenseitigkeit sein wird.

Wie gesagt: Es ist unbestritten, dass die **gegenwärtige Art der Befähigung und Fürsorge** unbefriedigend ist. Auch die primitive Drohung mit Zwangsmaßnahmen allein, die im SGB II vorgesehen ist, entspricht nicht dem Bild eines humanen und menschlichen Umgangs mit den betreffenden Personen. An dieser Stelle muss eine ganze Menge getan werden, um eine Betreuung und Sicherung auf Augenhöhe mit den Menschen, die Hilfe brauchen, vornehmen zu können. Vor allem müsste gegen die reine Sanktionsorientierung in diesem Bereich eine sehr viel stärkere positive Förderorientierung treten, die den befähigenden Charakter dieser Maßnahmen deutlicher in den Vordergrund treten lässt. Es braucht mehr Fallmanager, die besser qualifiziert sind. All dies wird durch die betreffenden Institutionen ja auch zugestanden. Was es braucht sind schlichtweg mehr Ressourcen in diesem Bereich

¹² Vergl. z.B. Claudia Schulz: Ausgegrenzt und Abgefunden. Innenansichten der Armut. Münster 2007.

¹³ Michael Vester / Heiko Geiling / Thomas Hermann / Dagmar Müller: Soziale Milieus im gesellschaftlichen Strukturwandel. Zwischen Integration und Ausgrenzung. Frankfurt a. M. 2001.

– ohne sie wird es nicht gehen. Wenn wir mehr Teilhabe wollen, braucht es eine bessere Befähigungsstruktur und das erfordert Investitionen. Es braucht auch aus meiner Sicht eine bessere finanzielle Absicherung von Betroffenen – eine Erhöhung der Regelsätze im SGB III und XII. Aber all dies kann nur dann gut funktionieren, wenn von den Betroffenen Gegenleistungen eingefordert werden. Lässt man diese Anforderung fallen, kann man es auch mit der Befähigung vergessen.

Ohne befähigende und unterstützende Hilfen wird ein bestimmter Teil der Bevölkerung sich mit der Armutssituation abfinden und es werden dann weit mehr Bereiche in Deutschland zu „No-go-Areas“ werden, als dies bisher der Fall ist. Die Horrorvision im Blick auf die Einführung des BGE wäre die, dass man dann zwar bei den Sozialämtern und der Arbeitsverwaltung einsparen kann, aber bei der Polizei aufstocken muss, um entsprechende Gegenden in Deutschland besser als bisher kontrollieren zu können. Dies kann aber natürlich nicht der Weg sein. Ich fürchte aber, dass solch eine Situation dann nicht fern liegt, wenn das normative Bild der Beschäftigungsfähigkeit bzw. der Integration in Arbeit auf breiter Linie aufgegeben wird. Es gebe dann kein Halten mehr auf einem abschüssigen Weg – nicht für all die, denen es ohnehin besser geht – aber für die vielen anderen.

Die Einführung des BGE wäre nicht der Weg zum Paradies, sondern die Kapitulation vor der Verantwortung, die diese Gesellschaft seit der Einführung des Sozialstaates übernommen hat. Es ist in gewisser Hinsicht, so habe ich es an einer anderen Stelle ausgedrückt, eine Frage der Ehre, das BGE nicht einzuführen und Menschen damit nicht sich selbst zu überlassen. Die Alternative ist aber auch nicht, so weiterzumachen wie bisher, sondern sehr viel konsequenter Strukturen der Teilhabe in allen Bereichen, insbesondere der Wirtschaft, auszubauen und die Menschen weitaus besser als bisher zu befähigen, ihre Teilhaberechte auch wirklich in Anspruch zu nehmen und nehmen zu können. Die gigantischen Summen, die in unserem Land sozialpolitisch umverteilt werden, sollten konsequenter als bisher in Befähigung umgesetzt werden. Das Geld, das durch das BGE dauerhaft verplant werden würde, brauchen wir für bessere Lösungen, die auf umfassende Teilhabe zielen sollten. Faktisch reduziert gerade die Bedingungslosigkeit, die doch so sympathisch als Freiheitsgewinn daher kommt, die gesellschaftliche Solidarität nachhaltig. Sie schwächt die Schwachen und liefert sie einer noch ungebremsten Stigmatisierung aus, als dies bisher der Fall ist, weil sie aus dem ansonsten alles dominierenden Gesellschaftsvertrag auf Gegenseitigkeit herausfallen.

Es muss beides stimmen: Wir brauchen eine Verteilung von Möglichkeiten in der Gesellschaft, so dass alle teilhaben können und wir brauchen befähigende Strukturen in allen Bereichen, damit Menschen ihre Chancen auch wirklich ergreifen können. In der Vergangenheit sind in dieser Hinsicht gravierende Fehler gemacht worden. An dieser Stelle muss angesetzt werden. Wenn es hier nicht zu einer erheblichen Verbesserung der Situation kommt, dann werden sich immer mehr Hoffnungen auf das BGE – wenn auch illusionäre Hoffnungen – konzentrieren. Natürlich ist es gerade für viele ärmere und leistungsschwächere Menschen angenehmer, sich mit einem gewissen Geldbetrag – wenn auch mit einem begrenzten – zufrieden zu geben, als dauernd zwischen verschiedenen Anforderungen hin- und hergeschubst zu werden. Und es ist an dieser Stelle auch deutlich: Der am Leitbild „Arbeit“ orientierte Sozialstaat steht mit seinen fürsorgenden, aber immer zugleich auch normierenden und nötigenden Institutionen immer auch in der Gefahr, die Würde vieler Menschen zu beeinträchtigen. Aber auf

der anderen Seite kann nur er sie mit seinen Institutionen letztlich auch schützen. Das BGE scheint einen Ausweg aus diesem Dilemma zu weisen. Völlig eindeutig wird die Situation aber nie sein können. Wer dies herstellen wollte, der wird nicht den Weg ins Paradies weisen, sondern in sein Gegenteil.

Gerhard Wegner, 28.4.07